



Dr. Hagen Prühs,
Herausgeber

Gestalten heißt Verantwortung übernehmen

Der GmbH-Geschäftsführer bewegt sich täglich im Spannungsfeld zwischen unternehmerischer Gestaltungsfreiheit und rechtlichen Grenzen. Ob bei der Nutzung betrieblicher Vermögenswerte, der Sanierung eines Unternehmens oder der Erfüllung seiner vielfältigen gesetzlichen Pflichten – aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Verwaltung verlangen ein hohes Maß an Aufmerksamkeit. Die Beiträge dieser Ausgabe greifen drei Bereiche auf, in denen sich für Geschäftsführer und ihre Berater gleichermaßen erhebliche Chancen, aber auch nicht zu unterschätzende Risiken ergeben.

Ein Dauerbrenner der steuerlichen Praxis bleibt die Privatnutzung betrieblicher Kfz. Mit seinem Beschluss vom 17.12.2025 hat der BFH die Anforderungen an den Nachweis einer ausschließlich betrieblichen Nutzung erneut verschärft und den Anscheinsbeweis für eine Privatnutzung trotz eines ausdrücklichen Privatnutzungsverbots bestätigt. Für GmbHs mit einem betrieblichen Fuhrpark kann diese Rechtsprechung erhebliche steuerliche Folgen nach sich ziehen. Welche Möglichkeiten bestehen, den vom BFH herangezogenen Anscheinsbeweis zu erschüttern und dadurch eine verdeckte Gewinnausschüttung zu vermeiden, erläutert Prühs im Beitrag ab S. 217.

Während sich die Rechtsprechung in diesem Fall mit den Grenzen steuerlicher Gestaltungen befasst, richtet sich der Blick anschließend auf die Chancen, die das Steuerrecht für die Sanierung wirtschaftlich angeschlagener GmbH-Unternehmen eröffnet. Die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a Körperschaftsteuergesetz soll verhindern, dass notwendige Unternehmenssanierungen an einem Verlustuntergang scheitern. Mit dem BMF-Schreiben vom 29.4.2026 liegen nun erstmals umfassende Verwaltungsgrundsätze zur Anwendung dieser Vorschrift vor. Welche Voraussetzungen beim Erwerb einer sanierungsbedürftigen GmbH erfüllt sein müssen, damit Verlustvorträge trotz eines Anteilerwerbs von mehr als 50% erhalten bleiben, und welche Gestaltungshinweise sich daraus für die Praxis ergeben, zeigt Prühs ab S. 221.

Wo steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten enden, beginnt die Verantwortung des Geschäftsführers für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten rücken Pflichtverletzungen der Geschäftsleitung zunehmend in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden.

Doch strafrechtliche Risiken beschränken sich keineswegs auf Krisensituationen; auch im unternehmerischen Alltag können Fehlentscheidungen weitreichende persönliche Konsequenzen nach sich ziehen. Welche Leitlinien die Rechtsprechung des Jahres 2025 für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von GmbH-Geschäftsführern entwickelt hat und welche Schlussfolgerungen sich daraus für die Unternehmenspraxis ziehen lassen, erläutern Stürzl und Schultheis in ihrem Beitrag ab S. 229.

Es wird deutlich, dass erfolgreiche Unternehmensführung heute weit mehr verlangt als wirtschaftliches Geschick allein. Wer die bestehenden steuerlichen Gestaltungsspielräume sachgerecht nutzt, gesetzliche Rahmenbedingungen beachtet und die aktuelle Rechtsprechung im Blick behält, schafft die Grundlage für rechtssichere Entscheidungen und eine verantwortungsvolle Unternehmensleitung. Gerade dieses Zusammenspiel von Gestaltungsmöglichkeiten und persönlicher Verantwortung prägt die tägliche Praxis des GmbH-Geschäftsführers.

Mit freundlichen Grüßen

Hagen Prühs